

**Gemeinde  
Albula/Alvra**



**Gemeinde  
Bergün Filisur**



**Gemeinde  
Schmitten**



## **STATUTEN**

### **der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt**

## **FORST ALBULA**

**mit Sitz in**

**Filisur**

Von den drei Gemeindeversammlungen verabschiedet am

Albula/Alvra, xxx

Bergün Filisur, xxx

Schmitten, xxx

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name / Sitz / Rechtsform .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Aufgaben .....	3
Art. 4	Leistungsaufträge .....	4
Art. 5	Eigentumsverhältnisse .....	4
Art. 6	Projekte und Verantwortung .....	5
Art. 7	Personal .....	5
Art. 8	Dauer / Austritt / Beitritt.....	5
Art. 9	Haftung / Verbindlichkeiten .....	5
Art. 10	Rechtsbeziehungen .....	5
<b>II.</b>	<b>Aufsicht, Rechte und Pflichten der Gemeinden .....</b>	<b>6</b>
Art. 11	Aufsicht .....	6
<b>III.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>6</b>
Art. 12	Organisation / Betriebs- und Rechnungslegung .....	6
Art. 13	Organe.....	6
<b>A.</b>	<b>Verwaltungsrat.....</b>	<b>7</b>
Art. 14	Mitglieder / Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit .....	7
Art. 15	Aufgaben / Kompetenzen.....	7
<b>B.</b>	<b>Betriebsleitung .....</b>	<b>8</b>
Art. 16	Aufgaben / Kompetenzen.....	8
<b>C.</b>	<b>Revisionsstelle .....</b>	<b>8</b>
Art. 17	Auftrag / Dauer .....	8
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>8</b>
Art. 18	Mittel.....	8
Art. 19	Liquidität .....	9
Art. 20	Investitionen .....	9
Art. 21	Betriebskosten.....	9
Art. 22	Reservebildung.....	9
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
Art. 23	Übernahme von Rechtsverhältnissen .....	10
Art. 24	Reglement.....	10
Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
Art. 26	Revision / Aufhebung der Statuten .....	10
Art. 27	Inkrafttreten.....	10

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name / Sitz /  
Rechtsform

<sup>1</sup> Unter dem Namen «FORST ALBULA» besteht eine gemeinsame selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 50 ff Gemeindegesetz des Kantons Graubünden) der politischen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten mit Sitz in Filisur.

<sup>2</sup> Die Anstalt verfügt über eine eigene juristische Persönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 2

Zweck

Die Anstalt:

- a) erfüllt die ihr von den Gemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen Forst, Infrastruktur und Naturgefahren sowie allenfalls in weiteren Bereichen;
- b) nutzt in der gemeinsamen Betriebsorganisation Synergien zur Erledigung der übertragenen Aufgaben;
- c) sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft;
- d) sucht in der Leistungserbringung des laufenden Waldwegunterhaltes soweit wie möglich die Kooperation mit den Werkgruppen der Gemeinden.

### Art. 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Anstalt erfüllt für die Gemeinden die folgenden Aufgaben:

a) im Bereich Forst:

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der kantonalen und kommunalen Organe.

b) im Bereich Infrastruktur:

1. Die Kontrolle der Waldstrassen und Schutzbauten wie Lawinen-, Steinschlag-, Bach-, Fluss-, Hang- und Böschungsverbauungen.
2. Die Anstalt berät die Gemeinden bei Instandhaltungsarbeiten sowie bei Projekten. Sie kann im Auftrag der Bauherrschaft bei der Planung und Umsetzung von Projekten mitwirken, Bauleitungen übernehmen und die Bauherrschaft vertreten.

c) im Bereich Naturgefahren:

Die Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Rahmen des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren auf kommunaler Ebene soweit die Aufgaben keinem anderen Organ übertragen sind.

d) weitere Aufgaben:

Die Gemeinden können der Anstalt einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die Anstalt kann:

- a) im Rahmen ihrer Tätigkeit Leistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten;
- c) sich mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen, sowie solche Unternehmungen führen;
- d) weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Anstalt fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

**Art. 4**

## Leistungsaufträge

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände erteilen der Anstalt einen gemeinsamen Leistungsauftrag über die für alle Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben. Diese werden von den Gemeindevorständen regelmässig gemeinsam überprüft und ggf. angepasst.

<sup>2</sup> Ergänzend zum gemeinsamen Leistungsauftrag, erteilen die einzelnen Gemeindevorstände der Anstalt bei Bedarf spezifische Leistungsaufträge pro Gemeinde. Diese werden von den einzelnen Gemeindevorständen regelmässig überprüft und ggf. angepasst.

**Art. 5**Eigentums-  
verhältnisse

<sup>1</sup> Die Gemeinden überlassen der Anstalt den Wald zur Bewirtschaftung.

<sup>2</sup> Die von der Anstalt benötigten Gebäude und Anlagen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde oder Eigentümer und werden der Anstalt vermietet.

<sup>3</sup> Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Inventar sind Eigentum der Anstalt.

**Art. 6**Projekte und  
Verantwortung

Eigentümerspezifische Projekte (Erschliessungen, Schutzbauten, Instandstellungen, Waldreservate etc.) liegen in der Verantwortung der zuständigen Gemeinde respektive Waldeigentümerin als Bauherrschaft.

**Art. 7**

Personal

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Anstalt untersteht den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Anstalt.

**Art. 8**Dauer / Austritt /  
Beitritt

<sup>1</sup> Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

<sup>2</sup> Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Statuten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss für ihre Rechtsverbindlichkeit mindestens 12 Monate zum Voraus mittels eingeschriebener Post bei den anderen Gemeinden eintreffen (empfangsbedürftige Erklärung).

<sup>3</sup> Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund des Verteilschlüssel nach Art. 19 zu teilen. Ausstehende Darlehen für die Liquidität werden zurückbezahlt.

<sup>4</sup> Die Erweiterung der Eigentümerschaft der Anstalt mittels Gemeindefusionen oder Beitritt weiterer Gemeinden ist jederzeit möglich.

**Art. 9**Haftung /  
Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Die Haftung der Anstalt richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet primär deren Vermögen und sekundär haften die Gemeinden im Umfang ihrer Beteiligungen.

**Art. 10**

Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

## II. Aufsicht, Rechte und Pflichten der Gemeinden

### Art. 11

Aufsicht

<sup>1</sup> Die Anstalt steht unter der Aufsicht der drei Gemeinden.

<sup>2</sup> Den Gemeindevorständen obliegt:

- a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- b. die Wahl der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d. die Entgegennahme des Budgets und der Jahresrechnung, inklusive dem Bericht der Revisionsstelle und deren Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlungen.

<sup>3</sup> Den Gemeindeversammlungen obliegt:

- a. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung anteilmässig als Teil des jeweiligen Gemeindebudgets bzw. der jeweiligen Gemeinderechnung;

<sup>4</sup> Den Gemeindevorständen steht zudem ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Die Gemeindevorstände erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden können die Tätigkeit des Verwaltungsrates überprüfen.

## III. Organisation

### Art. 12

Organisation /  
Betriebs- und  
Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Anstalt ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei und in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Sie ist jedoch nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmungsführung zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

### Art. 13

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Betriebsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

## A. Verwaltungsrat

### Art. 14

Mitglieder /  
Zusammensetzung  
/ Beschluss-  
fähigkeit

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, die von den Gemeindevorständen gewählt werden (Art. 11 Abs. 2 lit. a).

<sup>2</sup> Jeder Gemeindevorstand delegiert aus seinem Kreis zwei Personen in den Verwaltungsrat; in der Regel den Waldfachvorsteher bzw. die Waldfachvorsteherin sowie ein weiteres Mitglied. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied pro Gemeinde vertreten ist oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnimmt, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

<sup>4</sup> Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

### Art. 15

Aufgaben /  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische Unternehmensführung über die Anstalt.

<sup>2</sup> Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Leistungsaufträge sowie die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b) den Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglementen, Weisungen;
- c) Anstellung und Kündigung des Betriebspersonals;
- d) die Festlegung des Stellenplans;
- e) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeitenden;
- f) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- g) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Gemeindevorstände;
- i) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 100'000 jährlich. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivität erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschlussfassung mitzuteilen und zu begründen.

## B. Betriebsleitung

### Art. 16

Aufgaben /  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Die operative Leitung der Anstalt obliegt der Betriebsleitung. Diese ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## C. Revisionsstelle

### Art. 17

Auftrag / Dauer

<sup>1</sup> Ein anerkanntes Revisionsunternehmen wird von den Gemeindevorständen für eine Dauer von vier Jahren gewählt und prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss.

<sup>2</sup> Das Revisionsunternehmen erstattet Bericht und stellt Antrag an den Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindevorstände.

## IV. Finanzierung

### Art. 18

Mittel

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzen werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Darlehen der Gemeinden;
- b) Entschädigungen der Gemeinden nach Massgabe der alljährlichen Budgetgenehmigungen beziehungsweise Projektgenehmigungen durch die Gemeindeversammlungen. Diese haben sämtliche Kosten des Anstaltsbetriebes einschliesslich Verzinsung und Amortisation der durch die Anstalt finanzierten Investitionen abzudecken;
- c) Beiträge von Bund und Kanton;
- d) Erträge aus dem Verkauf von Rundholz aus der Waldpflege;
- e) Erträge aus dem Verkauf von Produkten und solche aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- f) Erträge aus Arbeiten für Dritte.



**Art. 19**

Liquidität

Zur Gewährleistung der notwendigen Liquidität des ordentlichen und ausserordentlichen Betriebes gewähren die Gemeinden der Anstalt Darlehen. Diese berechnen sich anhand des Budgets oder im ausserordentlichen Fall anhand des Bedarfs und werden von den einzelnen Gemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel ausbezahlt:

2 x Hiebsatz + 1 x Gesamtwaldfläche

**Art. 20**

Investitionen

<sup>1</sup> Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von dem jeweiligen Eigentümer finanziert.

<sup>2</sup> Bezüglich Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Inventar führt die Anstalt eine Investitionsrechnung.

**Art. 21**

Betriebskosten

Die Betriebskosten werden den Gemeinden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) im Bereich Forst (Art. 3 Bst. a):  
Nach Verteilschlüssel gemäss Art. 19.
- b) in den Bereichen Naturgefahren, Infrastruktur und weitere Aufgaben (Art. 3 Bst. b Ziff. 1 sowie Bst. c und d):  
Nach Aufwand zu Selbstkosten (Arbeitsrapporte).
- c) im Bereich Infrastruktur (Art. 3 Bst. b Ziff. 2):  
Nach Aufwand zu projektspezifischen Ansätzen (Arbeitsrapporte).

**Art. 22**

Reservebildung

Die Anstalt kann Jahresgewinne den Reserven zuweisen und zweckgebunden verwenden.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Übernahme von  
Rechts-  
verhältnissen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten tritt die Anstalt in sämtliche Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten betreffend Forst- / Werkbetrieb Albula ein.

### Art. 24

Reglement

Einzelheiten über die von den Gemeindevorständen gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben regeln diese in einem Reglement.

### Art. 25

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten

- a) wird der Gemeindeverband der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten betreffend Forst- / Werkbetrieb Albula aufgelöst;
- b) werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

### Art. 26

Revision /  
Aufhebung der  
Statuten

Die rechtskräftigen Statuten können nur mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden abgeändert oder aufgehoben werden.

### Art. 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Anstalt wird gebildet, wenn mindestens die Gemeinden Albula/Alvra und Bergün Filisur den Statuten zustimmen. Diese umfasst nur die zustimmenden Gemeinden.

**Gemeinde Albula/Alvra**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom ..... 2021

Gemeindepräsident:

Leiter der Gemeindeverwaltung:

\_\_\_\_\_

Daniel Albertin

\_\_\_\_\_

Maurus Engler

**Gemeinde Bergün Filisur**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom ..... 2021

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_

Luzi C. Schutz

\_\_\_\_\_

Pina Fischer

**Gemeinde Schmitten**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom ..... 2021

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_

Hubert Weibel

\_\_\_\_\_

Cornelia Brassler